

Begrenzungsleuchte  
mit Rückstrahler  
Typ: PLR 272



gehört zu  
G-Nr.: 0221633

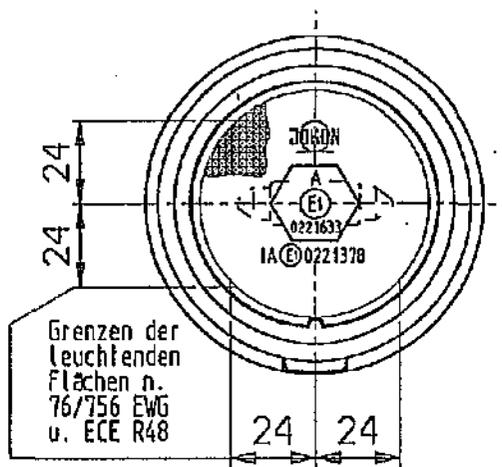
Erweiterung/Extension I

Begrenzungsleuchte ineinandergebaut mit Rückstrahler Typ: R 272

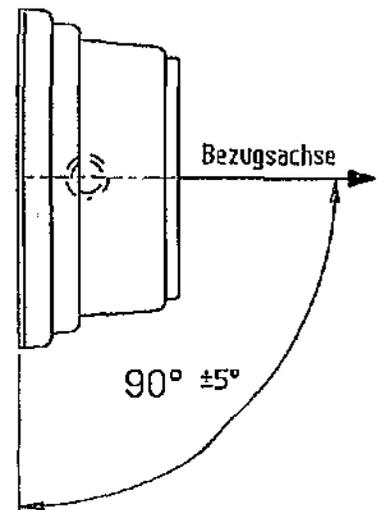
Glühlampe: Kategorie C 5 W

Bezugsachse = Normalrichtung-Signalrichtung: parallel zur Fahrzeuglängsachse  
und parallel zur Fahrbahn.

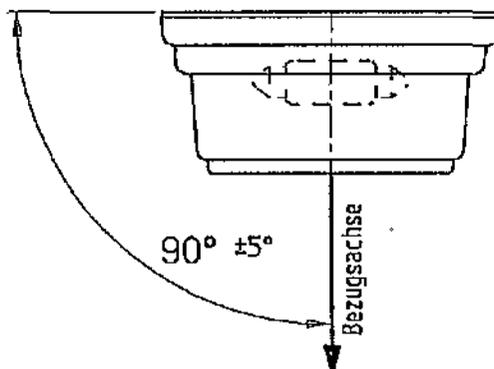
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite



Ansicht von oben



Der Anbau der Geräte hat nach den jeweils geltenden Vorschriften und nach dieser Anbauanweisung zu erfolgen.

Anlage zum Gutachten vom:

21. AUG. 1997

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ einer Begrenzungsleuchte nach der Regelung Nr. 7  
einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 3

Communication concerning extension of approval

of a type of front position lamp pursuant to Regulation No. 7 in-  
cluding amendment 02 supplement 3

Nummer der Genehmigung: 0221633  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03  
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:  
Trade name or mark of the device:

oder

2. Typbezeichnung der Einrichtung:  
Manufacturer's name for the type of device:  
PLR 272
3. Name und Anschrift des Herstellers:  
Manufacturer's name and address:  
Johann & Konen GmbH & Co.  
Elektro-Autozubehör-Fabrik  
D-53229 Bonn
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:  
If applicable, name and address of manufacturer's representative:  
entfällt - not applicable
5. Eingereicht zur Genehmigung am:  
Submitted for approval on:  
05.08.1997
6. Technischer Dienst:  
Technical service responsible for conducting approval tests:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe  
D-76128 Karlsruhe
7. Datum des Gutachtens:  
Date of test report:  
21.08.1997
8. Nummer des Gutachtens:  
Number of test report:  
2 1633 N1



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: 0221633  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03  
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:  
Concise description:

Leuchtenkategorie: A  
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: weiß  
Colour of light emitted: white

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: 1 x C5W  
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:  
Position of approval mark:  
auf der Abschlußscheibe  
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):  
Reason(s) for extension (if applicable):  
Anpassung an die Änderung 02 Ergänzung 3  
adaptation to amendment 02 supplement 3

weitere Fabrik-oder Handelsmarke kommt hinzu  
further trade name or mark is added

12. Die Genehmigung wird erweitert  
Approval extended

13. Ort: D-24932 Flensburg  
Place:

14. Datum: 29.08.1997  
Date:

15. Unterschrift: Im Auftrag  
Signature:

Mayer



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-3-

Nummer der Genehmigung: 0221633  
Approval No.:

Erweiterung Nr.: 03  
Extension No.:

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**  
**by-clauses and information to legal remedy**

1. Gutachten mit Anlagen - test report with enclosures



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: 0221633

Erweiterung Nr.: 03

**Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

**Nebenbestimmungen**

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Das Genehmigungszeichen

A

E1

21633 R7

wird wie folgt geändert:

A

E1

0221633

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

# Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 21633 R 7

für die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten

Typ PLR 272

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Johann und Koenig, Elektro-Apparatebau

in 53 Bonn-Benell 1

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

A



21633 R 7

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Kraffträdern) und ihre Anhänger" nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1849) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ PLR 272, dürfen ineinandergebaut

mit Kraftfahrzeug-Rückstrahlern, Typ R 272 (Prüfzeichen I **E1** 21378 R 3),

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhaltung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen **A**

**E1**

21 633 R 7, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 3 der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe der Begrenzungsleuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ PLR 272, dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher sind auf diese Forderungen hinzuweisen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.  
Anbauskizzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 9. Januar 1976  
Im Auftrag  
Hesseke

Beglaubigt:

  
Zollsekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der Universi-  
tät Karlsruhe vom 26. 11. 1975
- 1 Skizze